

Erbschaftssteuer sparen beim Berliner Testament

Bei vielen Ehegattentestamenten setzten die Ehegatten sich zunächst als Alleinerben und die Kinder als Schlusserben ein, ohne dass die Kinder bei dem ersten Todesfall weiter berücksichtigt werden. Diese Konstellation führt dazu, dass die Kinder bei dem ersten Todesfall enterbt werden und Ihnen damit Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten zustehen.

Ist das Nachlassvermögen so hoch, dass für den überlebenden Ehegatte Erbschaftssteuer anfällt, so lässt sich diese durch geschickte Gestaltung reduzieren. Mit den Kindern kann vereinbart werden, dass diese keine Pflichtteilsansprüche geltend machen und hierfür eine Abfindung beispielsweise in Form von Geld oder einer Grundstücksübertragung erhalten. Diese Vereinbarung und die tatsächliche Leistung der Abfindung führen dazu, dass Erbschaftssteuer in oft erheblicher Höhe gespart wird. Das steuerpflichtige Vermögen bei dem überlebenden Ehegatten wird durch die Zahlung der Abfindung reduziert und zustehende Freibeträge den verstorbenen Elternteil in Höhe von 400.000,00 € pro Kind können ausgenutzt werden.

Um eine optimale Gestaltung zu finden, empfiehlt sich in jedem Falle, fachkundigen Rat einzuholen.